

Kinderlaffingantrag
mit dem

Unterhau Kriif.

1951

Justiz- u. Polizei-Departement,

Zur Freya, betreffend die Verhandlungen mit der Unter-
hau Kriif bezüglich eines Kinderlaffingantrags (Angl.
Prot. v. 18. November 1872, № 5349) liegt das Argumentum vorin



52. Sitzung vom 21. April 1873.

Levist des Gesandten in Berlin zum 2. dics vor, wonach die
Reiseangewenning nacher den ganzen Vertrag fallen lassen als auf
die Auseinandersetzung des Vertragsfalls in Art. 7 wegen Nichterfüllung
der Militärlieft unzuständig sind, und zwar bestens unmöglich
nicht mit Rücksicht auf die Entwicklung von Fluss-Loffingen;
jedoch nicht so das Gesandte für möglich, dass die Regierung
des französischen Vertragsfalls beim Fürsten Reisch-Kunzlar zugehörigen
sondern Lüfta, wenn das Reichsland Fluss-Loffingen dem Ver-
trage entsprechen, beginnen wird die Entwicklung des Zeitpunkts
des Inkrafttretens des Vertrags für Fluss-Loffingen nicht früher
als Veranlassung unbefallen würde.

Hierfür bestimmen von dieser Leviste, sowie von der Vor-
lage im dritten Bande nach oben die französischen Vertreterange-
sammlungen vom 9. Dezember 1872 und nach verhandelter Einigung
hat der Landesrat beschlossen:

1. Das Zoll- und Polizei-Departement sei beauftragt, dem Gesand-
ten in Berlin zu eröffnen, ob nicht beim Fürsten Kunzlar in
der oben angeführten Weise die Entwicklung in Abhängigkeit
von französischer Entwicklung von dieser Planung unzumutbar zu
gelöst werden;
2. Bei der Regierungserklärung, dass Landesrat Kruisel,
im Wirkung tritt, auf dessen Sammtl. von Roeder, als drit-
teren Unterhändler von dieser Planung unzumutbar zu ver-
stehen.

Protokoll-Auszug aus Regierung zur Vollziehung unter An-
pfleiß des Aktes.
